

lich mit den Regierungen der andern Vereinslande bestellten General-Inspectors veranlassen, und nach Beschaffenheit der Umstände die erforderliche Nachrevision anordnen wird.

- 6) Die unterlassene oder unrichtige Deklaration der steuerpflichtigen Bestände wird mit Confiscation der verheimlichten Gegenstände und mit dem vierfachen Betrage der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben geahndet.
- 7) Bis dahin, wo die Deklarationen und Revisionen der Waarenvorräthe erlediget seyn werden, dürfen steuerpflichtige Waaren bei Strafe der Confiscation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung der im §. 3. gedachten Behörden ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden ist jedoch hierunter nicht mit begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab die obengedachte Beschränkung aufhört, und der allgemein freie Verkehr mit den steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird sobald die oberste Finanzbehörde jedes Fürstenthumes noch besondere Bekanntmachung erlassen.

- 8) Zum Abtrage der Steuer von den declarirten Beständen können den Steuerpflichtigen angemessene Fristen und Theilzahlungen nach näherer Bestimmung der obersten Finanzbehörde in jedem Fürstenthume zugestanden werden.

Ergeben Schloß Schleiß und Schloß Eberdoerf, den 16. December 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.  
J. v. Fürst Keuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.  
J. v. Fürst Keuß.